

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
(Vergnügungssteuersatzung)**

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Weißwasser erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand; Besteuerungstatbestände**

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer sind
 - a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Weißwasser an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen und Geschäften) zur Benutzung gegen Entgelt bereit gehalten werden
 - b) Spiel- und Geschicklichkeitsapparate sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

**§ 3
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs.1 sind befreit:

- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (Schaukeltiere usw.)
- b) Geräte, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden,
- c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
- d) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden,
- e) Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet – entgeltfrei oder gegen Entgelt - ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.

**§ 4
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs.1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt werden.
- (2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

**2. Abschnitt
Steuerarten**

**§ 5
Steuerarten**

Die Vergnügungssteuer kann als Pauschalsteuer und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach Spielumsatz erhoben werden.

**§ 6
Erhebung der Vergnügungssteuer als Pauschalsteuer**

- (1) Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 2 Abs.1) beträgt die Steuer je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat für:
 1. Geräte, die in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung aufgestellt sind
 - a) mit Gewinnmöglichkeit 110,00 €

- b) ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 €
2. Geräte, die in Gaststätten, Cafés oder sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind
 - a) mit Gewinnmöglichkeit 60,00 €
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Billardtische, Tischfußballgeräte, Darts), unabhängig vom Aufstellungs-ort 5,00 €
- (2) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs.1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs.1) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern.

§ 7

Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach Spielumsatz

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Benutzen von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt pro Apparat und Monat 10 v.H. des Einspielergebnisses. Einspielergebnis (so genannter Kassen Inhalt) ist der

Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne und sonstiger Geldrückgaben.

- (2) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalenderjahr auf den amtlichen Vordrucken der Stadt Weißwasser zu erklären; die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 10. Werktag, der auf das abgelaufene Kalenderjahr folgt, bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Sachgebiet Kämmerei/Abgaben, einzureichen.
- (3) Die Belege über den Spielumsatz sind 12 Monate aufzubewahren.
- (4) Die Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach Spielumsatz erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Eine Beschränkung dieser Option auf einzelne Apparate des Steuerpflichtigen ist dabei nicht möglich. Ein Wechsel der Besteuerung ist jeweils nur ab Beginn eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kalenderjahres schriftlich beantragt werden.

3. Abschnitt Besteuerungsverfahren

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Steuerschuld des jeweiligen Kalenderjahres zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils 1/4 der Vergnügungssteuer des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Steuer geschätzt.

tausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

- (4) Nicht steuerpflichtige Zeiten gem. § 6 Abs.5 sind vom Steuerpflichtigen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf dieses Zeitraumes schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Dokumentationspflichten

Alle durch die bestuerungspflichtigen Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. Einspielergebnisse, statistische Auswertungen) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung eines Automaten oder Gerätes gem. § 2 Abs.1 ist durch den Steuerpflichtigen innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Sachgebiet Kämmerei/Abgaben anzumelden. In der Anmeldung sind der Aufstellungsort, die Art des Gerätes, die genaue Bezeichnung des Gerätes, der Zeitpunkt der Aufstellung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 10 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung. In der Abmeldung sind der Aufstellungsort, die Art des Gerätes, die genaue Bezeichnung des Gerätes, der Zeitpunkt der Aufstellung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 6 genannten Geräte oder Automaten im Aus-

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer rechtmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Beauftragten der Stadt Weißwasser ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Weißwasser Aufzeichnung, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkdrucke oder Druckprotokolle und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

4. Abschnitt Übergang- und Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmung

Für bislang nicht bestandskräftige Vergnügungssteuerfestsetzungen für die Jahre 2003 bis 2007 sind abweichend von § 7 Abs.2 der Antrag auf Besteuerung nach Gewinnmöglichkeit sowie geeignete Unterlagen (z.B. Druckprotokolle), die geeignet sind, die Einspielergebnisse glaubhaft zu machen, bis zum Ende des 1. Quartals 2008 einzureichen. Steuerfestsetzungen auf dieser Basis werden auf bereits geleistete Zahlungen angerechnet.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs.2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

1. seinen Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 2. seiner Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 7 Abs.2 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 27.10.1993 i.d.F. vom 25.04.2001 außer Kraft.